



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2021-I-27-G

Himmelberg, 12. Februar 2021

Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA

Durchwahl: 13

**Betreff: Gemeinderat – Sitzung am
09. Februar 2021 - Niederschrift**

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

G e m e i n d e r a t e s

der Gemeinde Himmelberg

Zeit: Dienstag, 09. Februar 2021, 18.00 Uhr

Ort: Volksschule Himmelberg, Turnsaal

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 15. Dezember 2020 sowie Bestellung Niederschriftfertiger

Anträge des Gemeindevorstandes vom 09. Februar 2021

4. Verlängerung Bebauungsverpflichtungen
5. WVA Himmelberg - BA4 und BA4.1 - EMSR Ausrüstung, Fernwirkanlage und Prozessleitsystem
6. Änderung Flächenwidmungsplan
7. Verwertung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg I sowie Abschluss Jagdpachtvertrag
8. Verwertung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg II sowie Abschluss Jagdpachtvertrag
9. Verwertung des Gemeinde-/Sonderjagdgebietes Fresen-Sallach sowie Abschluss Jagdpachtvertrag

Nicht öffentlicher Teil:

Anträge des Gemeindevorstandes vom 09. Februar 2021

10. Personalangelegenheit

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Rinösl Heimo

Liste HEIMO: 1. Vzbgm. Roblek Johann GV. Prislán Elke
GR. Altmann Helmut EM. Markt-Oberrauter Andrea
GR. Kogler Klaus GR. Schuß Dietmar
GR. Strmljan Mario EM. Faschinger Richard

Liste VP: 2. Vzbgm. Mainhard Johannes GV. DI (FH) Buttazoni Armin
GR. West Verena GR. Pfandl Martin
EM. Kreiner Christof GR. Huber Siegfried

Liste FPÖ: GR. Aigner Christian GR. Treffner Patrick
EM. Huber Alois

Schriftführer: Amtsleiter Horand Gailer, Bakk. MA

Sonstige:

Zuhörer:

Nicht anwesend waren:

Liste HEIMO: GR. Warmuth Erwin (entschuldigt)
GR. Harder Daniel (entschuldigt)
GR. Ing. Zewell Helmut (entschuldigt)

Liste VP: GR. Kandolf Johannes (unentschuldigt)

Liste FPÖ: GR. Tillian Josef (entschuldigt)

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heimo Rinösl begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates sowie den Amtsleiter, Horand Gailer, als Schriftführer und eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass durch die Anwesenheit von 14 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat nicht vollzählig, die Beschlussfähigkeit aber trotzdem gegeben ist.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Sitzung des Gemeinderates wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 02. Februar 2021 für den 09. Februar 2021 mit dem Beginn um 18.00 Uhr ausgeschrieben. Die Einberufung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis (Sendebestätigung E-Mail sowie RSb) zugestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Niederschrift vom 15. Dezember 2020 sowie Bestellung Niederschriftfertiger

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2020 wurde dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übermittelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Niederschriften gelten somit als endgültig.

Gemäß § 45 Abs. 4, K-AGO, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Für die Fertigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Februar 2021 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates einstimmig bestellt:

Liste HEIMO:

Liste VP: GV. DI (FH) Armin Buttazoni

Liste FPÖ: GR. Patrick Treffner

4. Verlängerung Bebauungsverpflichtungen

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Für die Grundstücke Nr. 277/10 sowie 277/13, KG Himmelberg, sind mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 Anträge auf Fristverlängerung hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung eingegangen. Die Umwidmung der Grundstücke erfolgte im Jahr 2015, und gibt es laut bestehender Vereinbarung eine Bebauungsverpflichtung. Termin der Bebauung (fertig gestelltes Wohnhaus) 31. Dezember 2020.

Diese Bebauungsverpflichtung kann vom Gemeinderat einmalig um maximal die Hälfte der ursprünglichen Bebauungsfrist verlängert werden.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke Nr. 277/10 sowie 277/13, KG Himmelberg, einmalig um 2 Jahre zu verlängern und diesbezüglich mit den Eigentümern eine Vereinbarung abzuschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

5. WVA Himmelberg - BA4 und BA4.1 - EMSR Ausrüstung, Fernwirkanlage und Prozessleitsystem

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Die Bauwerke der WVA Himmelberg benötigen beginnend mit dem Hochbehälter Tiebel 1 (alt) und Tiebel 2 (neu) eine EMSR-Ausrüstung (Elektro-, Mess-, Steuerungs-, Regelungsausrüstung) sowie eine Fernwirkanlage und ein Prozessleitsystem.

Objekte:

1. Hochbehälter Tiebel 1 und 2
2. Pumpstation Sonnleiten
3. Hochbehälter + Pumpstation Werschling
4. Hochbehälter Dragelsberg
5. Pumpstation Eiswirt
6. Hochbehälter + Pumpstation Tobitsch
7. Hochbehälter Saurachberg
8. Gemeindeamt (Fernwirkanlage + Prozessleittechnik)

Die EMSR - Ausrüstungen der Pumpstation Eiswirt und des Hochbehälters bzw. der Pumpstation Tobitsch werden nicht an den Stand der Technik angepasst, weil beide Anlagen nach Beendigung weiterer Bauabschnitte des Sanierungskonzeptes der WVA Himmelberg außer Betrieb genommen werden. Diese Anlagen werden nur soweit ertüchtigt, damit eine provisorische Einbindung in das neue Fernwirk- und Prozessleitsystem ermöglicht wird. Die dafür erforderlichen Fernwirkkomponenten werden in den neu zu errichtenden Anlagen weiterverwendet.

Kostenschätzung:

Der EMSR-, fernwirk- und leittechnische Ausstattungsumfang für die einzelnen Bauwerke erfolgte in Abstimmung mit Herrn DI Andreas Rauch. Voraussichtliche Herstellungskosten für BA4 und BA4.1 gemäß Kostenschätzung (netto): € 132.410,00

Honorarangebot:

Umfang der Ingenieurleistungen

- ↓ Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
- ↓ Entwurfsplanung
- ↓ Ausführungsplanung
- ↓ Vorbereitung der Vergabe, Ermittlung der Mengen und Aufstellen eines LV's
- ↓ Angebotsprüfung, Mitwirkung bei Vergabe
- ↓ Fachbauaufsicht, Bauüberwachung
- ↓ Rechnungsprüfungen
- ↓ Abnahme

Gesamthonorar für Planung und Objektüberwachung: € 15.700,00 (netto)

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,

die Objekte der WVA Himmelberg mit den notwendigen EMSR-Ausrüstungen sowie einer Fernwirkanlage und einem Prozessleitsystem auszustatten und das Ingenieurbüro für Elektrotechnik, Ing. Franz Pichler, 9500 Villach, mit der Planung und Objektüberwachung zu beauftragen.

Vom Amtsleiter wird die Zweckmäßigkeit der EMSR-Ausrüstungen sowie einer Fernwirkanlage und eines Prozessleitsystems ausführlich erläutert.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

6. Änderung Flächenwidmungsplan

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Folgende Anregung zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes (zusätzlich zur allgemeinen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes) ist bei der Gemeinde Himmelberg eingegangen und soll gleichzeitig mit den Änderungen der allgemeinen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes seitens des Landes Kärnten genehmigt werden.

Nr.	Parzellen	Katastral-gemeinde	Widmung von	Widmung in	Fläche
6a/2020	135/2 tlw.	72347 - Zedlitzberg	Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen	Grünland - Garten	691 m ²
6b/2020	135/3 tlw. 135/4 tlw.	72347 - Zedlitzberg	Grünland - Fischzuchtanlage	Grünland - Garten	457 m ² 367 m ²

Stellungnahme BH Feldkirchen - Bezirksforstinspektion

Der geplanten Umwidmung kann seitens der Bezirksforstinspektion aus forstfachlicher Sicht **zugestimmt werden**, da durch die betreffende Umwidmung in die Widmungskategorie Grünland-Garten ein Waldschutzabstandstreifen von ca. 10 Metern Breite zwischen dem bestehenden Wald auf den Grundstücken 125 und 135/1, beide KG Zedlitzberg, und dem Bereich der geplanten Meditationspavillons (Buddhistisches Meditationszentrum-BMZ) auf den Grundstücken 135/2, 135/3 und 135/4, alle KG Zedlitzberg, eingezogen wird.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

Die GP.-Nr. 135/2 bzw. 135/3 und 135/4, alle KG Zedlitzberg, befinden sich im Einzugsgebiet des Roggbaches innerhalb des raumrelevanten Bereichs des Gefahrenzonenplanes, jedoch außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen. Eine Gefährdung durch Wildbachtätigkeit besteht nicht. Einer Umwidmung in „Grünland-Garten“ kann daher **positiv beurteilt** werden.

Stellungnahme Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung

Die Umwidmungspunkte 6a und 6b/2020 stehen in Zusammenhang mit den Anträgen 1a bis 1e/2020 und tragen dem seitens der Bezirksforstinspektion geforderten Waldschutzabstand durch die Festlegung einer Widmung als Grünland-Garten Rechnung. Die gegenständlichen Umwidmungen erfolgen in Absprache mit dem Bezirksforstinspektor.

Ergebnis: positiv

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
folgende Umwidmungen zu beschließen:**

Nr.	Parzellen	Katastralgemeinde	Widmung von	Widmung in	Fläche
6a/2020	135/2 tlw.	72347 - Zedlitzberg	Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen	Grünland - Garten	691 m ²
6b/2020	135/3 tlw. 135/4 tlw.	72347 - Zedlitzberg	Grünland - Fischzuchtanlage	Grünland - Garten	457 m ² 367 m ²

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

7. Verwertung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg I sowie Abschluss Jagdpachtvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Bescheid der BH Feldkirchen vom 07. Juli 2020, Zahl: FE5-GDJ-18/2019 (001/2020), wurde gemäß §§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 5 lit. b. des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 70/2020, festgestellt, dass nach dem Ausscheiden der Eigenjagdgebiete „Blassnig“, „Burgbauer“, „Grilz“, „Lassen“, „Nürnberger Teuchen“, „Ott-Ossiachberg“, „Tschriet“ und der Gehege „Buttazoni“ und „Gaggl“, die verbleibenden, zusammenhängenden und jagdlich nutzbaren Grundstücke in der Gemeinde Himmelberg, für die Dauer der Pachtperiode, vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030, das **Gemeindejagdgebiet Himmelberg** bilden.

Das Gemeindejagdgebiet Himmelberg hat ein Ausmaß von 4.184,3631 ha.

Gemäß §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 5 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, wurde dieses Gemeindejagdgebiet auf Antrag der Gemeinde Himmelberg in nachstehende Gemeindejagdgebiete zerlegt:

- **Gemeindejagd Himmelberg I mit einem Ausmaß von 2.504,8265 ha**
- Gemeindejagd Himmelberg II mit einem Ausmaß von 1.679,5366 ha

Gemäß § 24 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, hat die Gemeinde das Jagdausübungsrecht in Gemeindejagdgebieten zu verpachten. Dies kann im Wege der Verpachtung aus freier Hand (§ 33) oder - wenn auf diesem Weg eine Verpachtung nicht zustande kommt, unzulässig ist oder nicht genehmigt wird - im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbieter erfolgen.

Über die Art der Verwertung der Gemeindejagdgebiete hat der Gemeinderat zu beschließen. Wenn die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd nicht erzielt werden kann, hat der Gemeinderat einen Jagdverwalter zu bestellen, bis eine Verpachtung durchgeführt wird.

Gemäß § 33 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, ist die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand nur zulässig, wenn sie im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes liegt und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und wenn

- a) die Jagd an den bisherigen Pächter vergeben wird, oder
- b) die Jagd an einen Pächter vergeben wird, der die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 a erfüllt, oder
- c) mindestens zwei Drittel der Eigentümer (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden jagdlich nutzbaren Grundstücke, die zusammen Eigentümer (Abs. 9) von mindestens zwei Drittel der im Gemeindegebiet gelegenen jagdlich nutzbaren Grundflächen sind, der freihändigen Vergabe an einen bestimmten Bewerber zustimmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Pächter (lit. a) oder einen Pächter nach lit. b handelt.

Gemäß § 33 Abs. 1a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, liegt ein Widerspruch zu den Interessen der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 1) insbesondere dann vor, wenn der gebotene Pachtzins im Vergleich mit den Pachtzinsen vergleichbarer Gemeindejagden im politischen Bezirk - gibt es im politischen Bezirk nichts Vergleichbares, in den benachbarten politischen Bezirken - unverhältnismäßig niedrig bemessen wird.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, ist zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde aus freier Hand in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b auch die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates (§ 94) erforderlich. Die Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Hat sich der Jagdverwaltungsbeirat für eine Verpachtung aus freier Hand ausgesprochen oder liegt ein Fall des Abs. 1 lit. c vor, ist für einen Beschluss des Gemeinderates, dass eine Verpachtung aus freier Hand nicht erfolgen soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der für die Jagdpachtperiode von 2021 bis 2030 am 07. Dezember 2020 als für gewählt erklärte Jagdverwaltungsbeirat für das Gemeindejagdgebiet Himmelberg I hat sich in seinen Sitzungen am 22. Jänner 2021 sowie 29. Jänner 2021 mit der Verwertung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg I befasst und den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Verwertung der Gemeindejagd Himmelberg I im Wege der Verpachtung aus freier Hand erfolgen soll.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Jagdverwaltungsbeirates stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

der Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg möge gemäß § 24 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, den Beschluss fassen, das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet Himmelberg I aus freier Hand zu verpachten.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Gemäß § 33 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, ist der Beschluss auf freihändige Verpachtung nach Abs. 1 lit. a und b unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, einschließlich eines allfälligen Hinweises auf seine Wertsicherung, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Beifügen öffentlich zu verlautbaren, dass von den Eigentümern (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Der Beschluss auf freihändige Verpachtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit den allenfalls eingelangten Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung steht nur jenen Eigentümern das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Für die Pachtung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg I ist am 11. Dezember 2020 nur ein Pachtansuchen vom bisherigen Pächter, dem Jagdverein Himmelberg I, eingelangt, welches vom Vorsitzenden verlesen wird.

Über das einzige vorliegende Pachtangebot hat der zuständige Jagdverwaltungsbeirat in seinen Sitzungen am 22. Jänner 2021 sowie 29. Jänner 2021 beraten und nachstehenden zustimmenden Beschluss gefasst.

Der Jagdverwaltungsbeirat fasst den einstimmigen Beschluss, einer Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg I durch den Gemeinderat an den bisherigen Pächter und den einzigen pachtwerbenden Verein, den Jagdverein Himmelberg I, unter folgenden Voraussetzungen die Zustimmung zu geben:

- ↓ der Pachtzins beträgt € 9,00 pro ha und Jahr für die gesamte Pachtperiode
- ↓ in den Jahren 2021 und 2022 sowie 2023 und 2024 müssen die Abschusspläne für Reh- und Rotwild zu 100 % erfüllt werden (gesamt und nicht getrennt); wenn nicht, wird der Pachtzins für die Jahre 2025 bis 2030 um € 0,50 erhöht; der Pachtzins für die Jahre 2025 bis 2030 würde somit pro ha und Jahr € 9,50 betragen

Aufgrund des Beschlusses des Jagdverwaltungsbeirates spricht sich der Gemeindevorstand für die Verpachtung an den bisherigen Pächter aus und stellt folgende Anträge an den Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

das Gemeindejagdgebiet Himmelberg I im Gesamtausmaß von 2.504,8265 ha (laut Feststellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 07. Juli 2020, Zahl: FE5-GDJ-18/2019 (001/2020)) gemäß § 33 Abs. 1 lit. a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, an den Jagdverein Himmelberg I freihändig zu verpachten. Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, das ist vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030. Der Pachtzins beträgt für die gesamte Pachtperiode € 9,00 je ha und Jahr, das sind bei einer Pachtfläche im Ausmaß von 2.504,8265 ha - € 22.543,00 im Jahr. Weitere Voraussetzungen:

- ↳ **Pachtzins: In den Jahren 2021 und 2022 sowie 2023 und 2024 müssen die Abschusspläne für Reh- und Rotwild zu 100 % erfüllt werden (gesamt und nicht getrennt). Sollte dies nicht erreicht werden, wird der Pachtzins für die Jahre 2025 bis 2030 um € 0,50 auf € 9,50 je ha und Jahr erhöht.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Des Weiteren stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

unmittelbar nach Genehmigung des Beschlusses auf freihändige Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Pächter einen Jagdpachtvertrag gemäß § 16 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, nach dem durch Verordnung der Landesregierung erlassenen Muster abzuschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

8. Verwertung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg II sowie Abschluss Jagdpachtvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Bescheid der BH Feldkirchen vom 07. Juli 2020, Zahl: FE5-GDJ-18/2019 (001/2020), wurde gemäß §§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 5 lit. b. des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, festgestellt, dass nach dem Ausscheiden der Eigenjagdgebiete „Blassnig“, „Burgbauer“, „Grilz“, „Lassen“, „Nürnberger Teuchen“, „Ott-Ossiachberg“, „Tschriet“ und der Gehege „Buttazoni“ und „Gaggl“, die verbleibenden, zusammenhängenden und jagdlich nutzbaren Grundstücke in der Gemeinde Himmelberg, für die Dauer der Pachtperiode, vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030, das **Gemeindejagdgebiet Himmelberg** bilden.

Das Gemeindejagdgebiet Himmelberg hat ein Ausmaß von 4.184,3631 ha.

Gemäß §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 5 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, wurde dieses Gemeindejagdgebiet auf Antrag der Gemeinde Himmelberg in nachstehende Gemeindejagdgebiete zerlegt:

- Gemeindejagd Himmelberg I mit einem Ausmaß von 2.504,8265 ha
- **Gemeindejagd Himmelberg II mit einem Ausmaß von 1.679,5366 ha**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 70/2020, hat die Gemeinde das Jagdausübungsrecht in Gemeindejagdgebieten zu verpachten. Dies kann im Wege der Verpachtung aus freier Hand (§ 33) oder - wenn auf diesem Weg eine Verpachtung nicht zustande kommt, unzulässig ist oder nicht genehmigt wird - im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbieter erfolgen.

Über die Art der Verwertung der Gemeindejagdgebiete hat der Gemeinderat zu beschließen. Wenn die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd nicht erzielt werden kann, hat der Gemeinderat einen Jagdverwalter zu bestellen, bis eine Verpachtung durchgeführt wird.

Gemäß § 33 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 70/2020, ist die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand nur zulässig, wenn sie im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes liegt und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und wenn

- d) die Jagd an den bisherigen Pächter vergeben wird, oder
- e) die Jagd an einen Pächter vergeben wird, der die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 a erfüllt, oder
- f) mindestens zwei Drittel der Eigentümer (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden jagdlich nutzbaren Grundstücke, die zusammen Eigentümer (Abs. 9) von mindestens zwei Drittel der im Gemeindegebiet gelegenen jagdlich nutzbaren Grundflächen sind, der freihändigen Vergabe an einen bestimmten Bewerber zustimmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Pächter (lit. a) oder einen Pächter nach lit. b handelt.

Gemäß § 33 Abs. 1a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 70/2020, liegt ein Widerspruch zu den Interessen der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 1) insbesondere dann vor, wenn der gebotene Pachtzins im Vergleich mit den Pachtzinsen vergleichbarer Gemeindejagden im politischen Bezirk - gibt es im politischen Bezirk nichts Vergleichbares, in den benachbarten politischen Bezirken - unverhältnismäßig niedrig bemessen wird.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 70/2020, ist zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde aus freier Hand in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b auch die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates (§ 94) erforderlich. Die Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Hat sich der Jagdverwaltungsbeirat für eine Verpachtung aus freier Hand ausgesprochen oder liegt ein Fall des Abs. 1 lit. c vor, ist für einen Beschluss des Gemeinderates, dass eine Verpachtung aus freier Hand nicht erfolgen soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der für die Jagdpachtperiode von 2021 bis 2030 am 07. Dezember 2020 als für gewählt erklärte Jagdverwaltungsbeirat für das Gemeindejagdgebiet Himmelberg II hat sich in seinen Sitzungen am 22. Jänner 2021 sowie 29. Jänner 2021 mit der Verwertung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg II befasst und den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Verwertung der Gemeindejagd Himmelberg II im Wege der Verpachtung aus freier Hand erfolgen soll.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Jagdverwaltungsbeirates stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

der Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg möge gemäß § 24 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, den Beschluss fassen, das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet Himmelberg II aus freier Hand zu verpachten.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Gemäß § 33 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, ist der Beschluss auf freihändige Verpachtung nach Abs. 1 lit. a und b unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, einschließlich eines allfälligen Hinweises auf seine Wertsicherung, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Beifügen öffentlich zu verlautbaren, dass von den Eigentümern (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Der Beschluss auf freihändige Verpachtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit den allenfalls eingelangten Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung steht nur jenen Eigentümern das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Für die Pachtung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg II ist am 04. Dezember 2020 nur ein Pachtansuchen vom bisherigen Pächter, dem Jagdverein „Tiebel-Süd“, eingelangt, welches vom Vorsitzenden verlesen wird. Des Weiteren ist am 27. Jänner 2021 ein überarbeitetes Angebot des Jagdvereins „Tiebel-Süd“ eingelangt, welches ebenfalls verlesen wird.

Über das einzige vorliegende Pachtangebot hat der zuständige Jagdverwaltungsbeirat in seinen Sitzungen am 22. Jänner 2021 sowie 29. Jänner 2021 beraten und nachstehenden zustimmenden Beschluss gefasst.

Der Jagdverwaltungsbeirat fasst den einstimmigen Beschluss, einer Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg II durch den Gemeinderat an den bisherigen Pächter und den einzigen pachtwerbenden Verein, den Jagdverein „Tiebel-Süd“, unter folgenden Voraussetzungen die Zustimmung zu geben:

- ↓ Pachtzins: € 8,50 pro ha und Jahr für die gesamte Pachtperiode; wird in den kommenden fünf Jahren der durchschnittliche Abschuss nicht zu 100 % erfüllt, wird der Jagdpachtpreis ab dem Jahr 2026 um € 0,50 erhöht; Pachtzins für die Jahre 2026 bis 2030 pro ha und Jahr wäre somit € 9,00 (Präzisierung: Reh- und Rotwild gemeinsam, aliquot mit GJG „Fresen-Sallach“)
- ↓ Bonus-Malus-Regelung: von dieser wird abgesehen
- ↓ Benützung von Forststraßen: es bestehen bereits mehrere Vereinbarungen mit Weggenossenschaften; für die Benützung weiterer, sonstiger Straßen und Wege ist von den Jägern das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer einzuholen
- ↓ Weiserflächen: die Errichtung wird gemeinsam mit den Waldbesitzern festgelegt; die Kosten übernehmen die Grundeigentümer; die Auswertung erfolgt in entsprechenden Zeitabständen gemeinsam mit den Mitgliedern des Jagdvereins

Aufgrund des Beschlusses des Jagdverwaltungsbeirates spricht sich der Gemeindevorstand für die Verpachtung an den bisherigen Pächter aus und stellt folgende Anträge an den Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,

das Gemeindejagdgebiet Himmelberg II im Gesamtausmaß von 1.679,5366 ha (laut Feststellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 07. Juli 2020, Zahl: FE5-GDJ-18/2019 (001/2020)) gemäß § 33 Abs. 1 lit. a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, an den Jagdverein „Tiebel-Süd“ freihändig zu verpachten. Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, das ist vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030. Der Pachtzins beträgt für die gesamte Pachtperiode € 8,50 je ha und Jahr, das sind bei einer Pachtfläche im Ausmaß von 1.679,5366 ha - € 14.276,00 im Jahr. Weitere Voraussetzungen:

- ✚ **Pachtzins:** wird in den kommenden fünf Jahren der durchschnittliche Abschuss nicht zu 100 % erfüllt, wird der Jagdpachtpreis ab dem Jahr 2026 um € 0,50 erhöht; Pachtzins für die Jahre 2026 bis 2030 pro ha und Jahr wäre somit € 9,00 (Präzisierung: Reh- und Rotwild gemeinsam, aliquot mit GJG „Fresen-Sallach“)
- ✚ **Bonus-Malus-Regelung:** von dieser wird abgesehen
- ✚ **Benützung von Forststraßen:** es bestehen bereits mehrere Vereinbarungen mit Weggenossenschaften; für die Benützung weiterer, sonstiger Straßen und Wege ist von den Jägern das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer einzuholen
- ✚ **Weiserflächen:** die Errichtung wird gemeinsam mit den Waldbesitzern festgelegt; die Kosten übernehmen die Grundeigentümer; die Auswertung erfolgt in entsprechenden Zeitabständen gemeinsam mit den Mitgliedern des Jagdvereins

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Des Weiteren stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,

unmittelbar nach Genehmigung des Beschlusses auf freihändige Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Pächter einen Jagdpachtvertrag gemäß § 16 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, nach dem durch Verordnung der Landesregierung erlassenen Muster abzuschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

9. Verwertung des Gemeinde-/Sonderjagdgebietes Fresen-Sallach sowie Abschluss Jagdpachtvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Unterabteilung Agrarrecht, vom 09. September 2020, Zahl: 10-JSG-6/3-2020, wurde gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, festgestellt, dass die in der Gemeinde Himmelberg, KG 72334 Saurachberg, liegenden, nach Feststellung des angrenzenden Eigenjagdgebietes „Tschriet“ verbleibenden, zusammenhängenden und nicht zu einem anderen Jagdgebiet gehörenden Grundstücke im **Ausmaß von 135,1933 ha**, gemäß dem Grundstücksverzeichnis

der Gemeinde Himmelberg und dem Lageplan „Jagdgebiet Himmelberg“ der GISquadrat GmbH vom 22.06.2020, für die Dauer von zehn Jahren - und zwar vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 - das **Gemeindejagdgebiet „Fresen-Sallach“** bilden.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, hat die Gemeinde das Jagdausübungsrecht in Gemeindejagdgebieten zu verpachten. Dies kann im Wege der Verpachtung aus freier Hand (§ 33) oder - wenn auf diesem Weg eine Verpachtung nicht zustande kommt, unzulässig ist oder nicht genehmigt wird - im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbieter erfolgen.

Über die Art der Verwertung der Gemeindejagdgebiete hat der Gemeinderat zu beschließen. Wenn die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd nicht erzielt werden kann, hat der Gemeinderat einen Jagdverwalter zu bestellen, bis eine Verpachtung durchgeführt wird.

Gemäß § 33 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, ist die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand nur zulässig, wenn sie im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes liegt und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und wenn

- a) die Jagd an den bisherigen Pächter vergeben wird, oder
- b) die Jagd an einen Pächter vergeben wird, der die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 a erfüllt, oder
- c) mindestens zwei Drittel der Eigentümer (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden jagdlich nutzbaren Grundstücke, die zusammen Eigentümer (Abs. 9) von mindestens zwei Drittel der im Gemeindegebiet gelegenen jagdlich nutzbaren Grundflächen sind, der freihändigen Vergabe an einen bestimmten Bewerber zustimmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Pächter (lit. a) oder einen Pächter nach lit. b handelt.

Gemäß § 33 Abs. 1a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, liegt ein Widerspruch zu den Interessen der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 1) insbesondere dann vor, wenn der gebotene Pachtzins im Vergleich mit den Pachtzinsen vergleichbarer Gemeindejagden im politischen Bezirk - gibt es im politischen Bezirk nichts Vergleichbares, in den benachbarten politischen Bezirken - unverhältnismäßig niedrig bemessen wird.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, ist zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde aus freier Hand in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b auch die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates (§ 94) erforderlich. Die Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Hat sich der Jagdverwaltungsbeirat für eine Verpachtung aus freier Hand ausgesprochen oder liegt ein Fall des Abs. 1 lit. c vor, ist für einen Beschluss des Gemeinderates, dass eine Verpachtung aus freier Hand nicht erfolgen soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der für die Jagdpachtperiode von 2021 bis 2030 am 07. Dezember 2020 als für gewählt erklärte Jagdverwaltungsbeirat für das Gemeindejagdgebiet Fresen-Sallach hat sich in seiner Sitzung am 22. Jänner 2021 mit der Verwertung des Gemeindejagdgebietes Fresen-Sallach

befasst und den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Verwertung der Gemeindejagd Fresen-Sallach im Wege der Verpachtung aus freier Hand erfolgen soll.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Jagdverwaltungsbeirates stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

der Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg möge gemäß § 24 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, den Beschluss fassen, das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet Fresen-Sallach aus freier Hand zu verpachten.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Gemäß § 33 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, ist der Beschluss auf freihändige Verpachtung nach Abs. 1 lit. a und b unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, einschließlich eines allfälligen Hinweises auf seine Wertsicherung, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Beifügen öffentlich zu verlautbaren, dass von den Eigentümern (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Der Beschluss auf freihändige Verpachtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit den allenfalls eingelangten Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung steht nur jenen Eigentümern das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Für die Pachtung des Gemeindejagdgebietes Fresen-Sallach ist am 04. Dezember 2020 nur ein Pachtansuchen vom bisherigen Pächter, Herrn Thomas Winkler, Schulstraße 3, 9562 Himmelberg sowie dem Mitpächter, Herrn DI Erwin Ferlan, Schwaig 1, 9562 Himmelberg, eingelangt, welches vom Vorsitzenden verlesen wird.

Über das einzige vorliegende Pachtangebot hat der zuständige Jagdverwaltungsbeirat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2021 beraten und nachstehenden zustimmenden Beschluss gefasst.

Der Jagdverwaltungsbeirat fasst den einstimmigen Beschluss, einer Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Fresen-Sallach durch den Gemeinderat an den einzigen Pachtwerber, den bisherigen Pächter, Herrn Thomas Winkler, Schulstraße 3, 9562 Himmelberg sowie den Mitpächter, Herrn DI Erwin Ferlan, Schwaig 1, 9562 Himmelberg, zu den im Pachtangebot angeführten Bedingungen, Höhe des Pachtzinses € 8,50 pro ha und Jahr, ausdrücklich zuzustimmen.

Aufgrund des Beschlusses des Jagdverwaltungsbeirates spricht sich der Gemeindevorstand für die Verpachtung an den bisherigen Pächter aus und stellt folgende Anträge an den Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

das Gemeindejagdgebiet Fresen-Sallach im Gesamtausmaß von 135,1933 ha (laut Feststellungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Unterabteilung Agrarrecht, vom 09. September 2020, Zahl: 10-JSG-6/3-2020) gemäß § 33 Abs. 1 lit. a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, an Herrn Thomas Winkler, Schulstraße 3, 9562

Himmelberg sowie Herrn DI Erwin Ferlan, Schwaig 1, 9562 Himmelberg freihändig zu verpachten. Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, das ist vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030. Der Pachtzins beträgt für die gesamte Pachtperiode € 8,50 je ha und Jahr, das sind bei einer Pachtfläche im Ausmaß von 135,1933 ha - € 1.149,00 im Jahr.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

**Des Weiteren stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
unmittelbar nach Genehmigung des Beschlusses auf freihändige Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Pächter einen Jagdpachtvertrag gemäß § 16 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, nach dem durch Verordnung der Landesregierung erlassenen Muster abzuschließen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Tagesordnungspunkt 10: „Personalangelegenheit“ siehe gesonderte Niederschrift über nicht öffentlichen Sitzungsteil!

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpfend behandelt wurde, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 18.30 Uhr.

Hiermit wird beurkundet, dass die vorliegende Niederschrift den Beratungsverlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zutreffend wiedergibt.

Der Schriftführer	Der Bürgermeister
	
Zwei Mitglieder des Gemeinderates	
	

